

Die Stadt Werdohl bietet aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.03.2020 zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen und zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) ab dem 16.03.2020 (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) und ab dem 18.03.2020 (Schulen) lediglich eine Notbetreuung für Kinder, deren Erziehungsberechtigte eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Dies gilt insbesondere für folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe dienen
- Beschäftigte der Bereiche Sicherheit, Ordnung: z.B. Polizist*innen, Feuerwehrleute, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Beschäftigte wichtiger Infrastrukturen: z.B. ÖPNV-Versorger, Telekommunikationsdienste, Energie- und Wasserversorger, Entsorger
- Beschäftigte in der Lebensmittelversorgung
- Beschäftigte der zur Handlungsfähigkeit erforderlichen zentralen Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienenden Einrichtungen.

Dafür erforderlich ist die nachfolgende

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Familienname des Arbeitnehmers: _____

Vorname des Arbeitnehmers: _____

Adresse des Arbeitnehmers: _____

Name und Anschrift des Arbeitgebers: _____

Die o.g. Person ist in unserem Unternehmen/Dienststelle als:

_____ (Funktion) beschäftigt.

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

Home Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub ist nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber